POLITISCHE GEMEINDE LENGWIL

Pflegefinanzierung ambulant (Restkosten)

Tarife 2023

Leistungserbringende ohne kommunalen Leistungsauftrag sind berechtigt, bei den Wohngemeinden Restkosten per 01.01.2011 gelten zu machen.

Für Gemeinden wie auch für Leistungserbringende ohne kommunalen Leistungsauftrag haben die Restkosten-Abrechnungen nach § 25 Abs. 2 TG KVG zu erfolgen.

§ 25 Abs. 2 TG KVG sagt folgendes aus: "*Der Beitrag der Wohngemeinde an Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag entspricht den effektiven Restkosten der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG, höchstens jedoch den mit Leistungserbringern in ihrer Gemeinde vereinbarten Pflegetarifen."*

Die Tarife für die pflegerischen Leistungen im Jahr 2023 wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung der Spitex Region Kreuzlingen vom 15. Mai 2023 festgelegt.

Die Tarife bilden die Basis für die Festlegung der Beiträge der Restkostenfinanzierung durch die Gemeinde.

Langzeitpflege

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung für die erbrachten Pflegeleistungen gemäss folgender Berechnung:

Kosten / Beitrag pro verrechnete Stunde	**Bedarfsabklärung / Beratung**	**Untersuchung / Behandlung**	**Grundpflege**
Vereinbarter Pflegetarif 2022 (gemäss Berechnung unter Ziff. 7.2.1)	102.89 (2022: 87.73)	100.49 (2022: 94.49)	104.62 (2022: 95.60)
./. Beitrag der Krankenversicherer gemäss Art. 7a KLV	76.90 (2022: 76.90)	63.00 (2022:63.00)	52.60 (2022: 52.60)
./. Eigenanteil der Klienten (10 %, bis max. Fr. 15.35 pro Tag gemäss § 26 kant. KVG)	7.69 (2022: 7.69)	6.30 (2022: 6.30)	5.26 (2022: 5.26)
Beitrag der Gemeinde für Leistungen im Jahre 2023 bis zum max. kumulierten Eigenanteil von Fr. 15.35 pro Tag	**18.30** (2022: 3.14)	**31.19** (2022: 25.19)	**46.76** (2022: 37.74)
Beitrag der Gemeinde für Leistungen im Jahre 2023 ab kumuliertem Eigenanteil von Fr. 15.35 pro Tag	Kumulierte vereinbarte Tarife ./. Beitrag Krankenversicherung ./. Eigenanteil von Fr. 15.35 pro Tag	Kumulierte vereinbarte Tarife ./. Beitrag Krankenversicherung ./. Eigenanteil von Fr. 15.35 pro Tag	Kumulierte vereinbarte Tarife ./. Beitrag Krankenversicherung ./. Eigenanteil von Fr. 15.35 pro Tag

Akut- und Übergangspflege

Den Kostenanteil der öffentlichen Hand an den Leistungen der Akut- und Übergangspflege trägt gemäss § 24 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Kanton. Die Gemeinde erbringt dafür keine finanziellen Leistungen.

Beitrag an Hauswirtschaft und Sozialbetreuung (Nicht-KLV-Leistungen)

Leistungen der Hauswirtschaft und Sozialbetreuung sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Kunden, die bei ihrem Krankenversicherer eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

Beitrag pro verrechnete Stunde	Fr. 34.00

(Minimalbeitrag gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung: 24% der ausgewiesenen Leistungskosten)

Genehmigt an der Gemeinderatsitzung vom 14. Juni 2023

Der Gemeindepräsident	Der Gemeinderatsschreiber
Ciril Schmidiger	Marcel Tobler